

Verhaltensempfehlung im Falle einer Durchsuchung der Steuerfahndung

A. Vor einer Durchsuchung

1. Erscheint eine Durchsuchung nicht unwahrscheinlich, sollten Sie unverzüglich die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige prüfen lassen.
2. Insbesondere in Unternehmen sollten regelmäßig die richtigen Verhaltensweisen im Falle einer Durchsuchung mit den Mitarbeitern besprochen und eingeübt werden.
3. Erstellen Sie frühzeitig eine Checkliste für das Verhalten im Falle von Durchsuchungen und stellen Sie sicher, dass diese aktuell und griffbereit bei allen maßgeblichen Stellen und Funktionsträgern vorliegt.

B. Während einer Durchsuchung

1. Lassen Sie sich die Dienstausweise der durchsuchenden Beamten zeigen und notieren Sie sich deren Namen und Dienstbezeichnungen.
2. Bewahren Sie Ruhe! Versuchen sie keineswegs Unterlagen oder Daten zu verstecken oder zu vernichten (Haftgrund!) oder gar Widerstand zu leisten. Sie müssen die Durchsuchung und Beschlagnahme dulden, Sie sind aber nicht verpflichtet darüber hinaus etwas aktiv zu tun. Bei geschlossenen Behältnissen sollte eine Öffnung auf Anforderung erwogen werden, da andernfalls das Behältnis mit Gewalt geöffnet werden darf.
3. Schweigen Sie! Machen Sie keinerlei Angaben, egal welche angeblichen Vorteile Ihnen diesbezüglich versprochen werden. Keine aus Ihrer Sicht noch so einleuchtende Einlassung zum Tatvorwurf wird die Durchsuchung abkürzen oder das Verfahren schneller beenden, das Gegenteil ist regelmäßig der Fall! Beschuldigte als auch Zeugen dürfen darauf bestehen vor einer Aussage mit einem Rechtsbeistand gesprochen zu haben.
4. Sie dürfen Ihren Anwalt oder Steuerberater anrufen! Tun Sie dies unverzüglich. Setzen Sie den Leiter der Durchsuchungsmaßnahme davon in Kenntnis, dass Sie Ihren Anwalt oder Steuerberater anrufen. Dieser oder ein anderer Beamter kann gerne die Nummer wählen und sicherstellen, dass auch tatsächlich der Berater angerufen wird. Darüber hinaus hat der Beamte aber kein Recht darauf mitzuhören. Alles weitere erklärt Ihnen Ihr Berater und führt im Zweifel schon direkt ein erstes Gespräch mit dem Fahndungsbeamten.
5. Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss, die Beschlagnahmeanordnung und die ggf. ebenfalls vorhandene schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie aushändigen und übermitteln Sie diese unverzüglich an Ihren Rechtsbeistand z. B. per Telefax.
6. Sie können darauf bestehen, dass während der Durchsuchung ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde als Zeugen anwesend sind. Ob dies immer ratsam ist oder gerade nicht thematisiert werden sollte, muss jeweils im Einzelfall entschieden werden. Journalisten darf der Zugang hingegen verweigert werden.



7. Geben Sie keine Unterlagen oder Daten freiwillig heraus, sondern lassen Sie diese stets förmlich beschlagnahmen.
8. Unterlagen dürfen nur von der BuStra (Bußgeld und Strafsachenstelle), StraBu (Strafsachen- und Bußgeldstelle) oder Staatsanwaltschaft gesichtet werden. Polizisten und Steuerfahnder dürfen dies nicht aufgrund eigener Entscheidung vornehmen. Im Zweifel ist auf einer Versiegelung zu bestehen.
9. Fertigen Sie von wichtigen Unterlagen Kopien an.
10. Lassen Sie sich einen Durchschlag des Durchsuchungsprotokolls und des Beschlagnahmehandweises aushändigen, in dem alle beschlagnahmten Gegenstände oder Datenträger genau aufgeführt werden müssen. Bestehen Sie im Zweifel auf der Versiegelung der Unterlagen oder Daten.
11. Korrespondenz mit dem Verteidiger ist beschlagnahmefrei. Sollte die Beschlagnahme unter Missachtung dieses Grundsatzes doch durchgeführt werden, bestehen Sie auf einer Versiegelung der Unterlagen und benachrichtigen Sie sofort Ihren Verteidiger.
12. Unterzeichnen Sie nichts, ohne mit Ihrem Verteidiger gesprochen zu haben.

C. Nach einer Durchsuchung

1. Falls absehbar, sollten Sie Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten und Geschäftspartner frühzeitig davon in Kenntnis setzen, dass die Fahndung auch bei jenen ermitteln könnte oder wird. Überraschungsbesuche der Fahndung könnten Sie den Geschäftskontakt kosten. Hüten Sie sich jedoch vor Zeugenbeeinflussung!
2. Vermeiden Sie jede hektische Reaktion wie zum Beispiel eine plötzliche Reise ins Ausland oder das Leerräumen von Bankkonten, dies könnte als Haftgrund angesehen werden und zusätzlich zur Untersuchungshaft führen.
3. Richten Sie sich auf ein längeres Verfahren ein; mehrere Jahre sind absolut üblich. Jeder Anflug von Eile bei der Beendigung des Verfahrens bewirkt regelmäßig das genaue Gegenteil. Zudem sind schnelle Lösungen regelmäßig teure Lösungen.

Sie erreichen uns:

Steuerkanzlei Neß GbR
Peter & Stefan Neß, Steuerberater
Spitalstraße 21
87724 Ottobern
Tel. 08332 / 92 06 - 0
Fax 08332 / 92 06 - 22
e-mail: info@ness-stb.de

Peter Neß, Steuerberater
Tel. (direkt) 08332 / 92 06 -11
e-mail: peter.ness@ness-stb.de

Stefan Neß, Dipl.-Betriebswirt (FH), Steuerberater
Tel. (direkt) 08332 / 92 06 - 13
e-mail: stefan.ness@ness-stb.de

Quelle: LSWB Service für Mitglieder

